

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 822

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 822, Rn. X

BGH 2 StR 278/06 - Beschluss vom 27. September 2006 (LG Aachen)

Anrechnung im Ausland erlittener Untersuchungshaft (Niederlande); erpresserischer Menschenraub (2-Personen-Verhältnis; Bemächtigungslage); Geiselnahme.

§ 51 Abs. 4 StGB; § 239a StGB; § 239b StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 29. März 2006 wird mit der Maßgabe, dass die in den Niederlanden in dieser Sache erlittene Freiheitsentziehung im Maßstab 1:1 Anrechnung findet, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Senat merkt an:

Eine Erörterung der Voraussetzungen des § 239 b Abs. 2 i.V.m. § 239 a Abs. 4 StGB ist in Fällen der versuchten Geiselnahme jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn - wie hier - keine gewisse Stabilisierung der Bemächtigungslage eingetreten ist.